Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Ausschussbetreuender Fachbereich **Jugend und Soziales**	Datum **15.03.2005**
	Schriftführer Telefon-Nr. **Hans-Jörg Fedder** **02202/14-2865**

Niederschrift

Sozialausschuss	**Sitzung am** **Mittwoch, 9. März 2005**
Sitzungsort Rathaus Bensberg, Ratssaal, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach	Sitzungsdauer (Uhrzeit von / bis) 17:00 Uhr - 18:22 Uhr
	Unterbrechungen (Uhrzeit von / bis) keine

Sitzungsteilnehmer
Siehe beigefügtes Teilnehmerverzeichnis

Tagesordnungspunkt

Inhalt

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung des Sozialausschusses am 15.12.2004 - öffentlicher Teil -

3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Sozialausschusses am 15.12.2004 - öffentlicher Teil
89/2005

4. Mitteilungen der Vorsitzenden

5. Mitteilungen des Bürgermeisters

6. Obdachlosenunterkunft Hoppersheider Busch
123/2005

7. Umsetzung Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - hier: Bildung einer Kooperationsgemeinschaft "Kooperation Arbeit und Soziales Rhein-Berg" zum 01.07.2005
70/2005

8. Anfragen der Ausschussmitglieder - öffentlicher Teil

B Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung des Sozialausschusses am 15.12.2004 - nichtöffentlicher Teil -

2. Mitteilungen der Vorsitzenden

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

4. Anmietung von Objekten des Bundesvermögensamtes für Zwecke des Fachbereiches 5
545/2004

5. Anfragen der Ausschussmitglieder - nichtöffentlicher Teil

Protokollierung

A Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

@->

Die Vorsitzende, Frau Schöttler-Fuchs, eröffnet die zweite Sitzung des Sozialausschusses in der siebten Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und stellt fest, dass der Sozialausschuss ordnungsgemäß und rechtzeitig einberufen wurde und beschlussfähig ist.

<-@

2 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung des Sozialausschusses am 15.12.2004 - öffentlicher Teil -

@->

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

<-@

3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Sozialausschusses am 15.12.2004 - öffentlicher Teil

@->

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

<-@

4 Mitteilungen der Vorsitzenden

@->

Frau Schöttler-Fuchs trägt keine Mitteilungen vor.

<-@

5 Mitteilungen des Bürgermeisters

@->

Herr Hastrich weist darauf hin, dass der Träger der Seniorenbegegnungsstätte Stadtmitte gewechselt hat. Träger ist jetzt der Caritasverband. Die Einrichtung ist unter dem Namen „Mittendrin“ in die Laurentiusstraße umgezogen.

<-@

6 Obdachlosenunterkunft Hoppersheider Busch

@->

Auf Anfrage Herrn Dr. Bernhausers erklärt Herr Hastrich, dass das in der Vorlage erwähnte Moderationsgespräch aus terminlichen Gründen verschoben werden musste. Es soll unmittelbar nach den Osterferien nachgeholt werden.

Frau Münzer sieht als kritischsten Punkt an, dass Drogensüchtige Spritzen und ähnliche Utensilien auf dem Grundstück liegen lassen. Trotz der täglichen Reinigung sei der Zustand wegen der Gefahren für die anwohnenden Kinder unbefriedigend. Während des Moderationsgesprächs solle besonderes Augenmerk auf diese Verunreini-

gung gerichtet werden.

Frau Kreft bittet um Prüfung, wo die Betroffenen ihre Spritzen entsorgen können. In dieser Frage könne die Suchtberatungsstelle befragt werden.

<-@

7 **Umsetzung Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - hier: Bildung einer Kooperationsgemeinschaft "Kooperation Arbeit und Soziales Rhein-Berg" zum 01.07.2005**

@->

Frau Schöttler-Fuchs weist auf die zu diesem Punkt als Tischvorlage verteilte Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann hin.

Herr Kotulla erklärt, dass es in Bergisch Gladbach Ende 2004 über 1.700 Bedarfsgemeinschaften in der Sozialhilfe gab, von denen 1.639 in das Arbeitslosengeld II wechselten. Diese hohe Wechselquote war Ziel des Gesetzes zur Zusammenführung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe. Er könne daher nicht verstehen, dass bundesweit den Städten und Gemeinden unterstellt wird, offensichtlich Erwerbsunfähige als erwerbsfähige Hilfebedürftige einzustufen. Für Bergisch Gladbach schließt er dies aus.
Kreisweit bezogen im Februar 2005 circa 7.300 Bedarfsgemeinschaften Arbeitslosengeld II. Dies sind etwa 20% mehr als vom Gesetzgeber bei der Begründung des Gesetzes angenommen. Die auf Bundesebene bereitgestellten Mittel reichen weder für die materiellen Leistungen noch für den vorgesehenen Fallschlüssel. Das Ergebnis für die Stadt bleibt nach Revision auf Bundesebene und Weitergabe der Wohngeldersparnis durch das Land abzuwarten.

Herr Hastrich ergänzt, dass sich am Vortag der Hauptausschuss mit diesem Thema befasste und die ersten drei Punkte der Tischvorlage beschloss. Unter Aufnahme des vierten Punktes soll es zusätzlich zum Vertrag einen „letter of intent“ geben, in dem die Einrichtung eines Beirates unter Berücksichtigung frauenpolischer Aspekte verlangt wird.

Auf Anfrage Herrn Schnörings erklärt Herr Hastrich, dass vertragsgemäß die Sachbearbeiter der Stadt nicht in die K-A-S Rhein-Berg wechseln, sondern in der Dienstherrschaft der Stadt bleiben. § 7 Abs. 3 des Vertrages soll die Möglichkeit schaffen, zu einem späteren Zeitpunkt die Dienstaufsicht auf einen anderen Vertragspartner übertragen zu können. Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass die ArGe selbst keine Dienstherrenfähigkeit hat.

Herr Dr. Bernhauser weist zunächst darauf hin, dass nach seinem Verständnis die Stadt weiterhin für Leistungen zur sozialem Eingliederung Erwerbsloser nach § 16 SGB II zuständig ist. Unklar sei, ob die Bundesagentur oder die Stadt die dafür erforderlichen Mittel aufbringen muss.
Sodann geht Herr Dr. Bernhauser auf die Sanktionen nach § 31 SGB II ein. In diesem Zusammenhang zitiert er aus der Geschäftsanweisung Nr. 57 der Regionaldirektion der Agentur für Arbeit im Land Nordrhein-Westfalen. Er möchte wissen, wer für die Hilfeempfänger die wegfallenden Mittel kompensiert.
Herr Hastrich stellt klar, dass nach § 3 Abs. 3 des Vertrages die Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II nicht Gegenstand des Vertrages sind. Die Kostenträgerschaft für diese Leistungen, sofern sie Aufgaben der Kommune sind, bleibt auch

bei der Kommune. Nur die Kommune hat über die Ausgestaltung dieser Leistungen zu entscheiden.
Insbesondere im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder wird der Druck zur Inanspruchnahme durch Eingliederungsvereinbarungen im Rahmen des SGB II steigen. Auf Wunsch des Gesetzgebers sollen die Kommunen im Rahmen ihrer sozialen Infrastruktur sicherstellen, dass niemand wegen seines Kindes oder auch wegen einer pflegebedürftigen Person nicht arbeiten kann.
Hinsichtlich der Sanktionen verweist er auf bundesgesetzliche Regelungen, wie sie schon im Bundessozialhilfegesetz existierten. Die Anweisungen der Agentur für Arbeit würden nicht automatisch für die K-A-S Rhein-Berg übernommen. Vielmehr müsse die Verwaltungskonferenz der Umsetzung solcher Anweisungen zustimmen.
Herr Dekker erinnert daran, dass diese Sanktionen nicht grundsätzlich neu sind. Bereits im BSHG gab es ähnliche Regelungen. Kürzungen sind auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt. In Härtefällen kann ein Ausgleich durch Sachleistungen (= Gutscheine) erfolgen, wenn die Existenzsicherung nicht gewährleistet ist.

Herr Dr. Bernhauser ist der Auffassung, dass alle in der Person des arbeitssuchenden Hilfeempfängers begründeten Defizite durch von der Stadt zu bezahlenden flankierenden Maßnahmen aufgefangen werden müssen. Weiterhin sieht er Probleme hinsichtlich der Zumutbarkeit, da die Zumutbarkeitsregeln stark ausgeweitet wurden.

Herr Hastrich sieht in dem Vertrag den Versuch, ein möglichst hohes Maß an kommunaler Mitsteuerung zu erreichen. Durch kommunale Mitarbeiter und nicht allein durch die Bundesagentur sollen alle Leistungen im Sinne des SGB II gesteuert werden. Die Verantwortung für die soziale Infrastruktur lag schon vor Verabschiedung des SGB II bei den Kommunen. Neu ist nur die gesetzliche Verknüpfung zwischen der sozialen Infrastruktur und der arbeitsmarktlichen Eingliederung. Eingliederungsvereinbarungen benennen gesetzliche Verpflichtungen bezogen auf den Einzelfall.
Hinsichtlich der Sanktionen verweist Herr Hastrich auf die bundesgesetzliche Definition, nach der sich jeder vorrangig um Arbeit bemühen muss, um seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Sozialleistungen des Staates sind nachrangig. Diese Definition entziehe sich auch einer neuen Interpretation durch Bundesagentur und Kommunen.
Die Zumutbarkeit wird durch kommunale Bedienstete festgestellt. Die Eingliederungsvereinbarung wird durch die Fallmanager und die persönlichen Ansprechpartner durchgesetzt, nicht durch die BA. Die Verwaltungskonferenz entscheidet über die Rahmenbedingungen der Umsetzung der Richtlinien der BA.
Kürzungen der pauschalierten Regelleistungen aufgrund von Sanktionen begründen keinen weitergehenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Herr Galley erinnert daran, dass bei der Verabschiedung des Gesetzes ein breiter Konsens der Parteien bestand. Über die Auswirkungen dieser Neuregelung gibt es nach nur zwei Monaten noch keine Erfahrungswerte. Er schlägt daher vor, dass in etwa einem halben Jahr die Verwaltung genauere Zahlen vorlegt.

Auf Anfrage von Frau Schöttler-Fuchs erklärt Herr Hastrich, dass es bei der Bereitstellung eines Kindergartenplatzes auf das Alter des Kindes, die Lebenssituation und den Wohnort ankommt. Wenn am Ort keine Kindertagesstätte ist oder diese kurzfristig keinen Platz zur Verfügung stellen kann, wird die Aufnahme des Kindes in die Tagespflege eingeleitet, bis ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Diese Vorgehensweise hat sich gegenüber der alten Regelung nicht wesentlich geändert. Eine Verbesserung ist lediglich darin zu sehen, dass die Versorgung von

Kindern von Anfang an Gegenstand des Antrages auf materielle Leistungen wird.

Herr Schnöring spricht sich wie Herr Galley dafür aus, zunächst dem Vertrag zuzustimmen und damit eine Arbeitsgrundlage zu schaffen. Über die Erfahrungen damit soll später berichtet werden. Dann könne auch über Fragen des zumutbaren Wohnraums berichtet werden.

Herr Dr. Bernhauser erinnert an die Diskussion im Gleichstellungsausschuss, von Anfang an einen Beirat einzurichten. Diesem sollen neben den Vertretern des örtlichen Arbeitsmarktes nach § 18 SGB II Vertreter der Kommunalpolitik angehören. Die CDU-Fraktion spricht sich für diesen Beirat aus.
Herr Kotulla erklärt, der Hauptausschuss habe fast einmütig dem Vertrag mit den ersten drei Beschlusspunkten des Gleichstellungsausschusses zugestimmt. Zusätzlich soll ein „letter of intent“ formuliert werden, der den deutlichen Wunsch der Stadt Bergisch Gladbach nach der Einrichtung eines solchen Beirates ausdrückt. Eine Vertragsergänzung oder –änderung wurde nicht gefordert. Da bereits Städte und Gemeinden im Kreis dem Vertrag zugestimmt haben, rät er, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden, von einer Änderung des Vertrages ab.

Herr Schnöring und Frau Kreft weisen auf die vertragliche Möglichkeit hin, einen solchen Beirat einzurichten. Zunächst soll durch die Zustimmung zum Vertrag die Arbeitsaufnahme ermöglicht werden.
Herr Hastrich ergänzt, dass die Agentur für Arbeit die Bildung des Beirates befürwortet. Allenfalls die Ausgestaltung des Beirates könne strittig sein. Dies sei ggfs. im „letter of intent“ darzulegen. Entscheidungskompetent könne der Beirat aus rechtlichen und vertraglichen Gründen nicht sein.

Der Sozialausschuss fasst folgende

Beschlussempfehlung: (einstimmig bei zwei Enthaltungen aus der CDU-Fraktion)

1. Der Bildung der Kooperationsgemeinschaft „Kooperation Arbeit und Soziales Rhein-Berg“ zum 01.07.2005 sowie dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird zugestimmt. Ergänzend ist in einem „letter of intend“ darzustellen, dass die Bildung eines Beirates im Hinblick auf eine sachgerechte Umsetzung des SGB II für dringend notwendig erachtet und daher für unverzichtbar erklärt wird.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Sozialausschuss fortlaufend über die Umsetzung zu berichten.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann regelmäßig über die frauenspezifischen Aspekte der Umsetzung zu berichten.

<-@

8 Anfragen der Ausschussmitglieder - öffentlicher Teil

@->

Frau Winkels erbittet Informationen über die Situation Alleinerziehender in Bergisch Gladbach. Insbesondere möchte sie wissen, ob Unterstützung durch Betreuung oder Gesprächskreise gewährt wird und ob es ein Projekt zur alternativen Wohnsituation gibt.

Hierzu verweist Herr Hastrich auf eine Anfrage im Jugendhilfeausschuss zur Kinderarmut. Ein Bericht hierzu soll in einer gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses beraten werden.

Herr Dr. Bernhauser bittet darum, dass dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung eine aktualisierte Zuständigkeitsordnung vorgelegt wird, die auch die Begleitung der K-A-S Rhein-Berg berücksichtigt.

Frau Schöttler-Fuchs schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 17.54 Uhr. <-@